



Entscheidinstanz:	Direktion der Justiz und des Innern Gemeindeamt
Geschäftsnummer:	JI-GAZ_2011-520
Datum des Entscheids:	20. Mai 2011
Rechtsgebiet:	Zivilstandswesen
Stichwort:	Anerkennung von Kindern Verweigerung der Eintragung in der Schweiz
verwendete Erlasse:	Art. 73 Abs. 1 IPRG Art. 16 Abs. 1 Satz 1 IPRG Art. 260 ZGB

Zusammenfassung (verfasst von der Staatskanzlei):

Bestand bzw. besteht zwischen einem schweizerischen Vater und ausländischen, ausser-ehelichgeborenen Kindern kein Kindesverhältnis, muss die Eintragung einer Anerkennung der Vaterschaft in das schweizerische Personenstandsregister abgelehnt werden, wenn die Anerkennung nach dem Recht, aufgrund dessen sie angeblich erklärt wurde, keine Herstellung des Kindesverhältnisses bewirkt.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

Sachverhalt:

Am **. Juli 2008 ist A.A in B., Kanton BL, bei einem Verkehrsunfall verstorben. A.A. wurde im Jahr 2001 erleichtert eingebürgert und erhielt neben dem Schweizer auch die Bürgerrechte der Gemeinde G. und des Kantons Zürich.

Im Zuge der Abwicklung des Nachlasses von A.A. wurde geltend gemacht, dass A.A. in Nigeria die Zwillinge U.A. und N.A., als seine Kinder anerkannt haben soll. Sie wurden laut Geburtsurkunden am **. Januar 2005 (während der noch bestehenden Ehe zwischen A.A. und einer Schweizer Bürgerin) in Nigeria geboren und wurden der schweizerischen diplomatischen Vertretung in Abuja (Nigeria) im Februar 2010 durch eine Anwaltskanzlei aus Basel gemeldet. Die besagten Urkunden weisen A.A. als Vater aus. Zudem wird geltend gemacht, dass bei den Zwillingen eine DNA-Probe entnommen wurde, mit welcher die Vaterschaft von A.A. habe bestätigt werden können.

Die dem Gemeindeamt des Kantons Zürich (GAZ) übermittelten beiden Geburtsurkunden der Zwillinge tragen die Register-Nummern «Volume I / Year 10 / Entry-No 452» (für den Knaben) und «Volume I / Year 10 / Entry-No 453» (für das Mädchen). Die Registereinträge durch die nigerianischen Behörden erfolgten gemäss Geburtsurkunden am **. März 2010, also nach dem Tod von A.A. Die schweizerische diplomatische Vertretung in Abuja (Nigeria)



bezeichnet die Urkunden als korrekt. Später wurden dem GAZ weitere Kopien von Geburtsurkunden der Zwillinge übermittelt. Diese Geburtsurkunden tragen nunmehr die Registernummern «Volume II / Year 08 / Entry-No 2705» (für den Knaben) und «Volume II / Year 08 / Entry-No 2704» (für das Mädchen). Laut diesen «neuen» Geburtsurkunden wurden die Einträge am **. August 2008 beurkundet, also mehr als einen Monat nach dem Tod von A.A.. Ebenfalls tauchen Kopien von Geburtsbestätigungen auf (die nicht datiert sind), zusammen mit einer Bestätigung eines Spitals in Nigeria mit Datum vom **. November 2008 (also nach dem Tod von A.A.).

In der Folge wies das GAZ die Betroffenen auf die Rechtslage bezüglich einer Kindesanerkennung in Nigeria hin, wonach zwischen nichtehelichem Kind und dessen Vater bzw. Erzeuger keine familienrechtlichen Beziehungen bestehen. Diese Rechtslage wurde dem GAZ auch durch die schweizerische diplomatische Vertretung in Abuja (Nigeria) bestätigt. Zudem bestätigte die Schweizer Vertretung, dass A.A. zu Lebzeiten nie Anstrengungen unternommen habe, die Zwillinge in die Schweiz zu melden.

Aufgrund der Widersprüche in der Beurkundung, der offensichtlichen Tatsache, dass die verschiedenen Beurkundungen in jedem Fall erst nach dem Tod von A.A. vorgenommen wurden und aufgrund der Rechtslage in Nigeria wurde die Anerkennung der angeblichen Kindesanerkennung in Nigeria durch das GAZ mit der vorliegenden Verfügung sinngemäss verweigert.

Erwägungen:

1. Eine ausländische Entscheidung über den Zivilstand wird aufgrund einer Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen in das schweizerische Personenstandsregister eingetragen. Die Eintragung ist zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen der Art. 25–27 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291) erfüllt sind (Art. 32 IPRG i.V.m. Art. 23 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 [ZStV, SR 211.112.2] und Art. 45 Abs. 2 Ziff. 4 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB, SR 210]).

Örtlich zuständig ist der Heimatkanton der betroffenen Personen (Art. 23 Abs. 1 ZStV). A.A. (sel.) war Bürger von Z. und G. ZH. Die örtliche Zuständigkeit des GAZ ist somit gegeben.

Die kantonale Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 32 Abs. 1 IPRG ist gemäss § 12 der kantonalen Zivilstandsverordnung (ZVO, LS 231.1) das GAZ. Die sachliche Zuständigkeit der angerufenen Behörde ist somit gegeben.

Die weiteren Verfahrensvoraussetzungen geben zu keinen Erörterungen Anlass.

2. Im vorliegenden Verfahren ist zu prüfen, ob eine ausländische Entscheidung oder Urkunde über den Zivilstand, genauer die geltend gemachten Kindesanerkennungen durch A.A., in der Schweiz anerkannt und in das schweizerische Personenstandsregister eingetragen werden müssen. Es geht nicht darum, ob die Zwillinge tatsächlich von A.A. abstammen. Die Feststellung der Vaterschaft oder die Anfechtung einer Vater-



schaftsvermutung bzw. die Anfechtung einer Kindesanerkennung ist nicht Gegenstand des Verfahrens gemäss Art. 32 IPRG; hierzu wäre das GAZ auch gar nicht zuständig (siehe Art. 256, Art. 260a und Art. 261 ZGB).

Bevor die Voraussetzungen einer Anerkennung näher zu prüfen sind, ist die Frage zu klären, ob überhaupt ein rechtskräftiger ausländischer Entscheid vorliegt bzw. ob im Ausland überhaupt ein Status geschaffen wurde, welcher mit einer Kindesanerkennung im Sinne von Art. 260 ff. ZGB vergleichbar ist. Selbstredend kommt die Anerkennung einer Kindesanerkennung im Sinne von Art. 73 Abs. 1 IPRG nicht in Frage, wenn im Ausland kein Kindesverhältnis besteht bzw. begründet wurde. Die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen kann im Verfahren nach Art. 32 IPRG nicht mehr anerkennen, als was mit dem zugrundeliegenden ausländischen Entscheid bzw. Akt an Rechtsverhältnissen geschaffen wurde.

3. Die Rechtsvertretung der Zwillinge und ihrer Mutter macht geltend, dass A.A. durch nigerianische Geburtsurkunden als Vater der Zwillinge ausgewiesen werde. Dasselbe werde mit Geburtsbestätigungen und einer Bestätigung eines Spitals in Nigeria zum Ausdruck gebracht.

Zwar trifft es zu, dass die schweizerische diplomatische Vertretung in Abuja (Nigeria) die Geburtsurkunden mit der Register-Nummer «Volume I / Year 10 / Entry-No 452» (für den Knaben) und «Volume I / Year 10 / Entry-No 453» (für das Mädchen) als korrekt bezeichnet; diese Registrierung erfolge am **. März 2010, also nach dem Tod von A.A.. Neben diesen Geburtsurkunden wurden dem GAZ jedoch auch solche mit der Register-Nummer «Volume II / Year 08 / Entry-No 2705» (für Knaben) und «Volume II / Year 08 / Entry-No 2704» (für das Mädchen) vorgelegt, welche am **. August 2008 – ebenfalls nach dem Tod von A.A. – beurkundet wurden. Es liegt demnach eine doppelte Beurkundung der gleichen Vorgänge für die gleichen Personen vor, was erhebliche Zweifel am Beweiswert aller vorgelegten Urkunden aufkommen lassen muss.

Es kommt hinzu, dass die Registrierung der Geburten der Zwillinge und die Ausgabe der Geburtsurkunden in jedem Fall erst nach dem Tod von A.A. erfolgten, welcher am **. Juli 2008 verstorben ist. Die angebliche Kindesanerkennung der Zwillinge durch A.A. kann daher nicht mit der Registrierung der Geburt der Zwillinge stattgefunden haben. Denkbar wäre ein früherer Zeitpunkt, aber ein Beleg für eine Kindesanerkennung zu einem solchen früheren Zeitpunkt liegt nicht vor. Jedenfalls wird in allen eingereichten Geburtsurkunden kein Zeitpunkt bezüglich einer Kindesanerkennung genannt, was auch für die eingereichten Kopien von (undatierten) Geburtsbestätigungen und für die Bestätigung des «Asogun Specialist Medical Centre» (Nigeria) vom **. November 2008 gilt, mit denen lediglich eine Vaterschaft von A.A. bestätigt werden soll.

Ferner bleibt der Hinweis der schweizerischen diplomatischen Vertretung in Abuja (Nigeria) unbestritten, dass A.A. (sel.) zu Lebzeiten nie Anstrengungen unternommen hat, die Zwillinge in die Schweiz zu melden.

Im Resultat bleibt eine freiwillige Kindesanerkennung der Zwillinge, mit ausdrücklicher Willenserklärung durch A.A., unbelegt (vgl. zum Nachweis der Begründung eines Kindesverhältnisses auch das Kreisschreiben des Eidgenössischen Amtes für das Zi-



vilstandswesen, EAZW, Nr. 20.08.01.01 vom 15. Januar 2008, nachzulesen unter: http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/gesellschaft/eazw/weisungen/kreisschreiben_maerz07/20-08-01-01-d.pdf). Wann diese angebliche Kindesanerkennung stattgefunden haben soll, bleibt ein Geheimnis der Zwillinge und ihrer Mutter. Die Anerkennung einer Kindesanerkennung, die nicht belegt wurde, ist ausgeschlossen.

Im Übrigen widerspräche eine stillschweigende (aussereheliche) Kindesanerkennung, würde eine solche denn geltend gemacht, zweifellos dem schweizerischen Ordre public (Art. 27 IPRG), zumal mit einer Kindesanerkennung in der Schweiz ein Kindesverhältnis begründet wird, was ohne ausdrückliche Mitwirkung des Betroffenen stossend wäre.

4. Im vorliegenden Fall ist auch die Rechtslage im Geburts- bzw. Heimatstaat der Zwillinge und ihrer Mutter zu berücksichtigen (Nigeria). Hierbei kann ohne Zweifel davon ausgegangen werden, dass A.A. mit der Mutter der Zwillinge nicht verheiratet war. Das Gegenteil wird nicht behauptet und die Ehe von A.A. mit einer Schweizer Bürgerin, die im Jahr 1995 geschlossen und erst im Jahr 2006 geschieden wurde, wäre einer Ehe mit der Mutter der Zwillinge entgegen gestanden.

Nach BRANDHUBER/ZEYRINGER/HEUSSLER, Standesamt und Ausländer, Nigeria, 25. Lieferung 2002, Ziff. VII.2., haben nichteheliche Kinder nach «Common Law» keine familienrechtlichen Beziehungen zu ihrem Vater, der nur unterhaltspflichtig ist (in diesem Sinne auch BERGMANN/FERID/HENRICH, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Nigeria, 76. Lieferung 1983, S. 17 ff., insbes. Ziff. 4 lit. d). Diese Rechtslage wird auch von der schweizerischen diplomatischen Vertretung in Abuja (Nigeria) bestätigt. Die Rechtsvertretung der Zwillinge und ihrer Mutter vermochte auf entsprechende Aufforderung des GAZ (in Anwendung von Art. 16 Abs. 1 Satz 2 IPRG) keine andere Rechtslage aufzuzeigen.

Bei dieser Rechtslage muss also davon ausgegangen werden, dass zwischen A.A. und den ausserehelichen Zwillingen kein Kindesverhältnis bestanden hat bzw. besteht, selbst wenn A.A. seine Vaterschaft vor irgendeiner nigerianischen Behörde bestätigt hätte.

Die Eintragung einer Anerkennung der Vaterschaft durch A.A. in das schweizerische Personenstandsregister muss abgelehnt werden, wenn die Anerkennung nach dem Recht, aufgrund dessen sie angeblich erklärt wurde, nicht die Herstellung des Kindesverhältnisses bewirkt (vgl. BGE 106 II 236 sowie VPB 1984 Nr. 65).